

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Thum
(Straßenreinigungssatzung)**

Inhalt

§ 1	Öffentliche Straßen	2
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht	2
§ 3	Gegenstand der Reinigungspflicht	3
§ 4	Verpflichtete	3
§ 5	Umfang der Reinigungspflicht	4
§ 6	Umfang der Allgemeinen Reinigungspflicht	4
§ 7	Reinigungsfläche der allgemeinen Reinigungspflicht	4
§ 8	Reinigungszeiten	5
§ 9	Schneeräumung	5
§ 10	Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen	6
§ 11	Schneeräumzeiten	7
§ 12	Ausnahmen	7
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Thum (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 14 des G vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140, in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. 1993, 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des G vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) hat der Stadtrat der Stadt Thum in seiner Sitzung am 22.11.2012 mit Beschluss-Nr. 94/11/2012 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Thum, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gelten.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und die Gehwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 und 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Die Stadt Thum ist zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet, soweit die Verpflichtung nicht nach Abs. 1 und 3 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für Gehwege und Seitenstreifen im Bereich von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.
- (4) Soweit die Stadt Thum nach Abs. 1 und 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Fahrbahnen,
- b) Seiten- und Randstreifen,
- c) Radwege,
- d) Parkplätze,
- e) die Gehwege,
- f) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- g) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO).

(4) Soweit Gehwege am Rande der Fahrbahn nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite am Rande der Fahrbahn als Gehweg.

§ 4 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Thum gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßeneinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mindestens mit der Hälfte ihrer dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigung wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8)
- (2) den Winterdienst (§§ 9 - 11).

Teil II Allgemeine Reinigungspflicht

§ 6 Umfang der Allgemeinen Reinigungspflicht

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßige Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen jederzeit von Unkraut oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden. Der freie Zugang zu Hydranten muss gewährleistet sein.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- und Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) eingebracht werden.

§ 7 Reinigungsfläche der allgemeinen Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigende Fläche bemisst sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenborde oder Fahrbahnränder.
- (2) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Straßenreinigung wöchentlich vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

durchzuführen.

Teil III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6, 7 und 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor den Grundstücken in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen, so dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m sind vollständig von Schnee zu räumen.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Soweit Gehwege am Rande der Fahrbahn nicht vorhanden sind und die Fahrbahnbreite die Räumung einer Gehbahn entsprechend § 3 Abs. 4 von 1,50 m nicht zulässt, ist eine Gehbahn von einer Mindestbreite von 0,50 m von Schnee zu räumen.
- (4) Die zu räumende Gehwegfläche bemisst sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt.
- (5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (7) Bei Schneeräumung muss der Zugang zu Hydranten freigehalten werden.
- (8) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

- (9) Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (10) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, so darf der Schnee bei ausreichender Breite des Gehweges nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (11) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Privatgrundstücken auf den in § 3 Abs. 2 benannten öffentlichen Straßen abzulagern

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 und 4 Anwendung.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege sollten möglichst in einer Tiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und zugelassenes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringsten Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweiligen Winterdienstverpflichteten zu entfernen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 10 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (6) Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gelten die in § 11 festgelegten Zeiten.

11

Schneeräumzeiten

Der Verpflichtung nach den §§ 9, 10 ist an Werktagen bis 07.00 Uhr und an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr nachzukommen. Die

Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die sonstigen Ruhezeiten gemäß der Polizeiverordnung bleiben unberührt.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

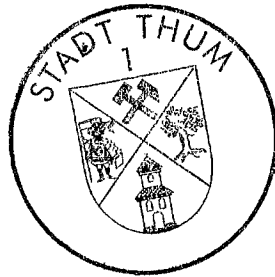
- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß entfernt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich von Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Abs. 6 und 7 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt und bei der Schneeräumung den Zugang zu den Hydranten nicht freihält,
 6. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflussrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht von Schnee freihält,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 10 Abs. 5 aufgetautes Eis nicht ordnungsgemäß entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Thum.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Thum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Thum (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Thum, 23.11.2012


Michael Brändel
Bürgermeister



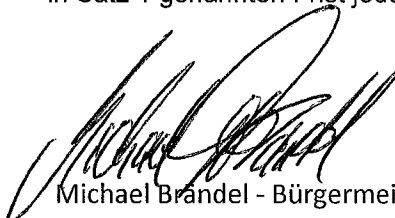
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Michael Brändel - Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung

Kategorien:

Straßenreinigung

- A Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg
Reinigungspflicht der Stadt Thum für die Fahrbahn und Schnittgerinne
- B Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg und Schnittgerinne
Reinigungspflicht der Stadt Thum für die Fahrbahn
- C Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte

Winterdienst

- D Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg
Winterdienst der Stadt Thum für die Fahrbahn
- E Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger und Hinterlieger für eine Gehbahn bei nicht vorhandenem Gehweg
- F vollständige Schneeräum- und Streupflicht für Anlieger und Hinteranlieger

Straßenverzeichnis

OT Thum

lfd. Nr.	Straßennamen	Straßenabschnitt von	Straßenabschnitt bis	Reinigungs-kategorie	Schneeräumung/ Streuen Kategorie
001	B 95 Chemnitzer Straße - Chemnitzer Straße - Chemnitzer Straße - Chemnitzer Straße	35, 37 43, 43 A 53, 57, 59		A C C C	D F F F
001	Ehrenfriedersdorfer Straße			A	D
002	S 233 - Herolder Straße - Poststraße - Stollberger Straße			A A A	D D D
003	S 259 - Auerbacher Straße			A	D
004	Brauhausstraße			B	D
005	Schulstraße			B	D
006	Georgstraße			B	D
007	Marktstraße			B	D
008	Markt			B	D
009	Bahnhofstraße			B	D
010	Rathausplatz			B	D
011	Greifensteinstraße - Greifensteinstraße zur Stollberger Straße (6-8)			B C	D F
012	Färberstraße			B	D
013	Neue Straße			B	D
014	Robert-Schneider-Straße			B	D
015	Wiesenstraße - Wiesenstraße	2 19	16 39	B C	D E
016	Gartenstraße			C	D

017	Kirchstraße					C	D
018	Kirchsteig					C	E
019	Am Backenschlag - Am Backenschlag	1 11, 13, 17	19			C	D/E
020	Anton-Günther-Straße					C	F
021	Siedlung der Freundschaft					C	E
022	Am Stadtpark					C	E
023	Bachgasse					C	F
024	An der Roten Mühle	1	22			C	E
025	- An der Roten Mühle	3,7				C	F
026	Angerstraße					C	E
027	Pochwerkstraße					C	E
028	Am Sand					C	D/E
029	Zeichenstraße					C	D
030	Mittelgasse					C	E
031	Obergasse					C	D
032	Weststraße					C	D
033	Bergstraße					C	D/E
034	Turnerstraße					C	E
035	Hainstraße					C	D/E
036	Am Reutherberg - Am Reutherberg	10,12,14,16, 20,22				C	E
037	Schauerhofstraße					C	F
038	Teichstraße - Teichstraße - Teichstraße	25, 27, 29, 19 15, 15A, 15B				C	E
039	Abzweig Teichstraße					C	F
040	Lange Straße					C	D
041	Ringstraße					C	E
042	Fußweg nach Auerbach					C	E
043	Am Fußweg nach Auerbach					C	F

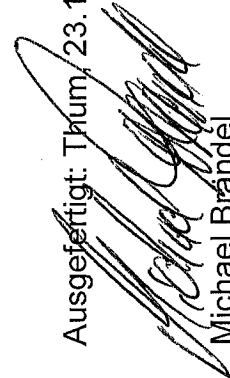
OT Jahnsbach

lfd. Nr.	Straßennamen	Straßenabschnitt von	Straßenabschnitt bis	Reinigungs-kategorie	Schneeräumung/ Streuen Kategorie
01	S 233 Straße der Freundschaft - Straße der Freundschaft - Straße der Freundschaft - Straße der Freundschaft - Straße der Freundschaft - Straße der Freundschaft	34, 36, 38 46, 48, 50 54, 56, 56 a, 58 62, 64, 64 a, 66 80 102, 106		A C C C C C C	D F F F F F F
02	K 7105 Geyersche Straße			A	D
03	An der Bleiche			C	E
04	Am Buttermichsteig			C	E
05	An der Alten Post			C	E
06	Am Schrebergarten			C	D/E
07	Am Nönnig Gut			C	E
08	Albin-König-Straße			C	E
09	Färbergasse			C	E
10	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			C	E
11	Hofwiesen			C	E
12	Harnischgasse			C	E
13	Thumer Straße			C	E
14	Zum Sportplatz			C	D/E
15	Schmiedegasse			C	E
16	Mühlberg			C	E

OT Herold

01	S 232 Annaberger Straße Zschopauer Straße				A		D
02	S 233 Herolder Straße				A		D
03	K 7106 Drebacher Straße - Drebacher Straße - Drebacher Straße - Drebacher Straße	9, 11, 13, 15 41, 43, 43 B 55, 53			A		D
04	Am Graben				C		E
05	Am Kraftberg				C		E
06	Am Kalkwerk				C		E
07	Forsthäuser				C		E
08	An der Siedlung				C		E
09	Dorfstraße				C		E
10	Obere Dorfstraße				C		E
11	Herolder Weg				C		E
12	Knochenweg				C		E
13	Straße der Einheit				C		E
14	Waldstraße				C		E

Ausgefertigt: Thum, 23.11.2012



Michael Brändel
Bürgermeister